

## **GESETZENTWURF**

**der Landesregierung**

### **Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Landesjagdgesetzes**

#### **A Problem und Ziel**

Der Deutsche Bundestag hat am 5. März 2026 den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf den Bundestagsdrucksachen 21/3546 und 21/4090 in der Ausschussfassung (Bundestagsdrucksache 21/4371) angenommen und damit den Wolf als jagdbare Tierart in das Bundesjagdgesetz aufgenommen (Artikel 1). Ergänzend hierzu wurde § 45a des Bundesnaturschutzgesetzes, der Sonderregelungen über den Umgang mit der Tierart Wolf enthält, gestrichen (Artikel 2).

Die erforderliche Zustimmung durch den Bundesrat erfolgte am 27. März 2026 (Bundesratsdrucksache 117/26). Das Gesetz ist am 1. April 2026 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden (BGBl. 2026 I Nr. 87) und am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft getreten.

Mit der Aufnahme des Wolfes in das Bundesjagdgesetz wird den Ländern die Möglichkeit eines regionalen Bestandsmanagements gegeben. Das bedeutet: In Regionen mit hohen Wolfszahlen, wo der günstige Erhaltungszustand festgestellt wurde, können Managementpläne aufgestellt und so die Zahl der regional lebenden Wölfe reguliert werden.

Die Umsetzung der neuen Regelungen zur Bejagung des Wolfes und der Erlegung von Wolfshybriden erfolgt durch die Länder und dort durch die jeweils zuständigen Behörden. In Mecklenburg-Vorpommern sind gemäß § 36 Absatz 3 Satz 1 des Landesjagdgesetzes die Landräte und die Oberbürgermeister (untere Jagdbehörden) für den Vollzug der jagdrechtlichen Rechtsvorschriften zuständig.

Gemäß § 22d Absatz 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes stellt die zuständige Behörde einen revierübergreifenden Wolfsmanagementplan auf, der darauf auszurichten ist, die Vereinbarkeit der Jagd mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustands zu gewährleisten. Die unteren Jagdbehörden liegen in Mecklenburg-Vorpommern alle in derselben biogeografischen Region (kontinentale Region) und sind damit jeweils nur für einen Bruchteil der Wolfspopulation in Mecklenburg-Vorpommern verantwortlich. Die Erstellung von acht einzelnen Wolfsmanagementplänen ist aufgrund ihrer territorialen Begrenztheit nicht sinnvoll.

Die Erstellung eines landesweiten Managementplans, nach dem sich die unteren Jagdbehörden richten, ist daher die Vorzugslösung.

## **B Lösung**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird der genannte Regelungsinhalt eines revierübergreifenden Wolfsmanagementplans landesweit erreicht.

Die Aufstellung und Fortschreibung der Managementpläne obliegt der obersten Jagdbehörde. Diese Aufgaben betreffen die für den Vollzug der jagdrechtlichen Rechtsvorschriften zuständigen Landrätinnen und Landräte der Landkreise sowie Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte als untere Jagdbehörden. Diese haben sich künftig nach dem aufgestellten Wolfsmanagementplan zu richten.

## **C Alternativen**

Als Alternative kommt ein Verzicht auf die Änderung des Landesjagdgesetzes in Betracht. Das hätte zur Folge, dass die Landräte der Landkreise sowie die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte als nach dem Bundesjagdgesetz definierte zuständige Behörden die revierübergreifenden Wolfsmanagementpläne zu erstellen hätten. Die Möglichkeit einer Verwaltungsvereinfachung bliebe ungenutzt. Es ist nicht zielführend und praktikabel, einzelne Managementpläne im Land aufzustellen für eine gleiche biogeografische Region, in der nur ein Bruchteil der Wolfspopulation, für die der Bund den günstigen Erhaltungszustand gemeldet hat, bewirtschaftet wird.

## **D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)**

Die Notwendigkeit dieser Regelung wurde gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II geprüft. Die Änderung ist notwendig, um beim Umgang mit besonders gefährlichen oder schadstiftenden Wölfen („Problemwölfe“) zügig zu Möglichkeiten einer rechtssicheren Entnahme dieser zu kommen.

**E    Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen****1.   Haushaltsaufwand ohne Vollzugsaufwand**

Keiner.

**2.   Vollzugsaufwand**

Der landesweite (Wolfs-)Managementplan und dessen Fortschreibung ist künftig durch die oberste Jagdbehörde zu erstellen. Die Aufgabe betrifft die oberste Jagdbehörde. Der Aufwand bei den unteren Jagdbehörden wird dagegen reduziert. Das Ausmaß der Veränderungen lässt sich dabei im Einzelnen nicht bestimmen. Insgesamt dürften sich Mehraufwand und Vollzugserleichterungen jedoch ausgleichen.

**F    Sonstige Kosten (z. B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)**

Keine.

**G    Bürokratiefolgen**

Es entstehen keine neuen bürokratischen Belastungen, da insbesondere keine neuen Informationspflichten für Unternehmen begründet respektive keine zusätzlichen Kosten für die Wirtschaft oder die Bürgerinnen und Bürger verursacht werden. Das Vorhaben bewirkt eine strukturelle Neuordnung der Zuständigkeiten innerhalb der öffentlichen Verwaltung. So soll die Erstellung und Fortschreibung von Wolfsmanagementplänen künftig nicht mehr durch die unteren Jagdbehörden auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte, sondern zentral durch die oberste Jagdbehörde auf Landesebene erfolgen.

Dadurch erübrigt sich die Erstellung mehrerer paralleler und räumlich begrenzter Managementpläne, die jeweils nur einen Teil der Wolfspopulation erfassen und einen entsprechend hohen Abstimmungsbedarf verursachen. Gleichzeitig wird durch einen landeseinheitlichen Managementplan der Vollzug vereinfacht, da künftig klare und einheitliche Vorgaben bestehen. Dadurch wird die Rechts- und Vollzugssicherheit verbessert. Der Gesetzentwurf geht davon aus, dass sich die zusätzlichen Belastungen auf Landesebene und die Entlastungen auf kommunaler Ebene im Ergebnis weitgehend ausgleichen dürften.

Gleichzeitig wird durch einen landeseinheitlichen Managementplan der Vollzug vereinfacht, da künftig klare und einheitliche Vorgaben bestehen. Dadurch wird die Rechts- und Vollzugssicherheit verbessert.

Dadurch werden Doppelstrukturen vermieden, Entscheidungsprozesse beschleunigt und die Einheitlichkeit des Verwaltungshandelns gestärkt. Insofern trägt das Vorhaben mittelbar zu einer effizienteren Aufgabenerfüllung bei.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN  
DES LANDES  
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, 21. April 2026

An die  
Präsidentin des Landtages  
Mecklenburg-Vorpommern  
Frau Birgit Hesse  
Schloss  
19053 Schwerin

**Gesetzentwurf der Landesregierung**

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Landesjagdgesetzes**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 21. April 2026 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung der Ministerpräsidentin

**Simone Oldenburg**

## **ENTWURF**

### **eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Landesjagdgesetzes**

**Vom ...**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderung des Landesjagdgesetzes**

Das Landesjagdgesetz vom 22. März 2000 (GVOBl. M-V S. 126), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. März 2024 (GVOBl. M-V S. 74) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 26 Absatz 1 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Das Aufstellen und die Fortschreibung von Wolfsmanagementplänen obliegt der obersten Jagdbehörde.“

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung:**

### **A Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Mit dem Gesetz zur Änderung des Bundesjagdgesetzes und zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BGBl. 2026 I Nr. 87) wurde der Wolf als jagdbare Tierart in das Bundesjagdgesetz aufgenommen (Artikel 1).

Ergänzend hierzu wurde § 45a des Bundesnaturschutzgesetzes, der Sonderregelungen über den Umgang mit der Tierart Wolf enthält, gestrichen (Artikel 2).

Die vorliegende Gesetzesänderung ist möglich geworden, nachdem der Schutzstatus des Wolfes in der Berner Konvention zum 7. März 2025 von „besonders geschützt“ auf „geschützt“ herabgestuft wurde und in der Folge dieser Beschluss durch die Richtlinie (EU) 2025/1237 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2025 zur Änderung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates in Bezug auf den Schutzstatus des Wolfes (*canis lupus*) (ABl. L, 2025/1237, 24.6.2025) mittels einer Umgruppierung des Wolfes aus dem Anhang IV (streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse) in den Anhang V (Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können) der Richtlinie 92/43/EWG umgesetzt wurde. Damit liegen auf europäischer Ebene die notwendigen Voraussetzungen vor, um hinsichtlich des Wolfes Änderungen im nationalen Recht vornehmen zu können.

Die Umsetzung der neuen Regelungen zur Bejagung des Wolfes erfolgt durch die Länder und dort durch die jeweils zuständigen Behörden. Gemäß § 36 Absatz 3 Satz 1 des Landesjagdgesetzes sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die Landräte und die Oberbürgermeister für den Vollzug der jagdrechtlichen Rechtsvorschriften zuständig.

Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes und zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes regelt in § 22d Absatz 2 Satz 1, dass im Falle eines günstigen Erhaltungszustands der Tierart Wolf die zuständige Behörde einen revierübergreifenden Managementplan aufzustellen hat, der darauf auszurichten ist, die Vereinbarkeit der Jagd mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustands zu gewährleisten. Diese Aufgabe ist für die unteren Jagdbehörden nicht leistbar, da sie jeweils nur einen Bruchteil der Wolfspopulation bewirtschaften, für den der Bund den günstigen Erhaltungszustand gemeldet hat. Die Erstellung eines landesweiten Managementplans durch die oberste Jagdbehörde, nach dem sich die unteren Jagdbehörden richten können, löst das Problem.

#### **II. Zu Artikel 1**

Die Anfügung regelt die Hochzoningung des Aufstellens und der Fortschreibung von Wolfsmanagementplänen von den unteren Jagdbehörden zur obersten Jagdbehörde.

**III. Zu Artikel 2**

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

**IV. Finanzielle Auswirkungen****1. Haushaltsaufwand ohne Vollzugsaufwand**

Keiner.

**2. Vollzugsaufwand**

Ein veränderter Vollzugsaufwand entsteht bei der obersten Jagdbehörde. Der Aufwand bei den unteren Jagdbehörden wird dagegen reduziert. Das Ausmaß der Veränderungen lässt sich dabei im Einzelnen nicht bestimmen. Insgesamt dürften sich Mehraufwand und Vollzugserleichterungen jedoch ausgleichen.

**3. Sonstige Kosten (z. B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)**

Keine.

**4. Bürokratiefolgen**

Keine. Die unteren Jagdbehörden liegen in Mecklenburg-Vorpommern alle in derselben biogeografischen Region (kontinentale Region) und sind jeweils nur für einen Bruchteil der Wolfspopulation verantwortlich. Die Erstellung von acht einzelnen Wolfsmanagementplänen ist aufgrund ihrer territorialen Begrenztheit nicht sinnvoll. Durch die Erstellung eines Wolfsmanagementplans für das gesamte Land kommt es somit zur Vereinfachung von Verwaltungsprozessen. Es werden keine neuen Informationspflichten für Unternehmen begründet.

**V. Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht**

Das Gesetz ist mit höherrangigem Recht vereinbar.

**VI. Befristung der Rechtsvorschrift**

Eine Befristung der Rechtsvorschrift ist nicht angezeigt, da es sich um eine auf Dauer angelegte rechtliche Regelung des Bundes handelt.

## **VII. Ausbau einer elektronischen Verwaltung**

Mit diesem Gesetz werden die Zuständigkeiten zwischen unteren Behörden und der obersten Landesbehörde für jagdrechtliche Fragen in Bezug auf die Tierart Wolf geregelt. Das steht dem Ausbau der elektronischen Verwaltung nicht entgegen.

## **VIII. Alternativen**

Verzicht auf das Gesetz. Das hätte zur Folge, dass die Landräte der Landkreise sowie die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte als nach dem Bundesjagdgesetz definierte zuständige Behörden die Wolfsmanagementpläne zu erstellen hätten, die darauf auszurichten sind, die Vereinbarkeit der Jagd mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustands zu gewährleisten. Es ist nicht zielführend und praktikabel, dass die unteren Jagdbehörden jeweils entsprechende Managementpläne erstellen, zumal sie in der gleichen biogeografischen Region liegen, jedoch jeweils nur einen Bruchteil der Wolfspopulation bewirtschaften, für den der Bund den günstigen Erhaltungszustand gemeldet hat.

## **IX. Gesetzesfolgen**

Entsprechend § 7 GGO II ist hinsichtlich der Auswirkungen auf die Wolfsmanagementpläne herauszustellen, dass die Landräte der Landkreise sowie die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte als nach dem Bundesjagdgesetz definierte zuständige Behörden die Wolfsmanagementpläne zu erstellen hätten, die darauf auszurichten sind, die Vereinbarkeit der Jagd mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustands zu gewährleisten. Es ist nicht zielführend und praktikabel, dass die unteren Jagdbehörden jeweils entsprechende Managementpläne erstellen, zumal sie in der gleichen biogeografischen Region liegen, jedoch jeweils nur einen Bruchteil der Wolfspopulation bewirtschaften, für den der Bund den günstigen Erhaltungszustand gemeldet hat. Zielführender ist die Erstellung eines landesweiten Managementplans, nach dem sich die zuständigen unteren Jagdbehörden dann jeweils zu richten haben.

## **B Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 – Änderung des Landesjagdgesetzes**

Die Anfügung regelt die Hochzonung des Aufstellens und der Fortschreibung von Wolfsmanagementplänen von den unteren Jagdbehörden zur obersten Jagdbehörde.

### **Zu Artikel 2 – Inkrafttreten**

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.